



Sitzung des ABIUK

am 08.06.2021

TOP 4 und 5

Entwurf Neufassung

Baumschutzsatzung

und Behandlung Antrag CDU

Grüne/FDP/Piraten/Linke

Agenda

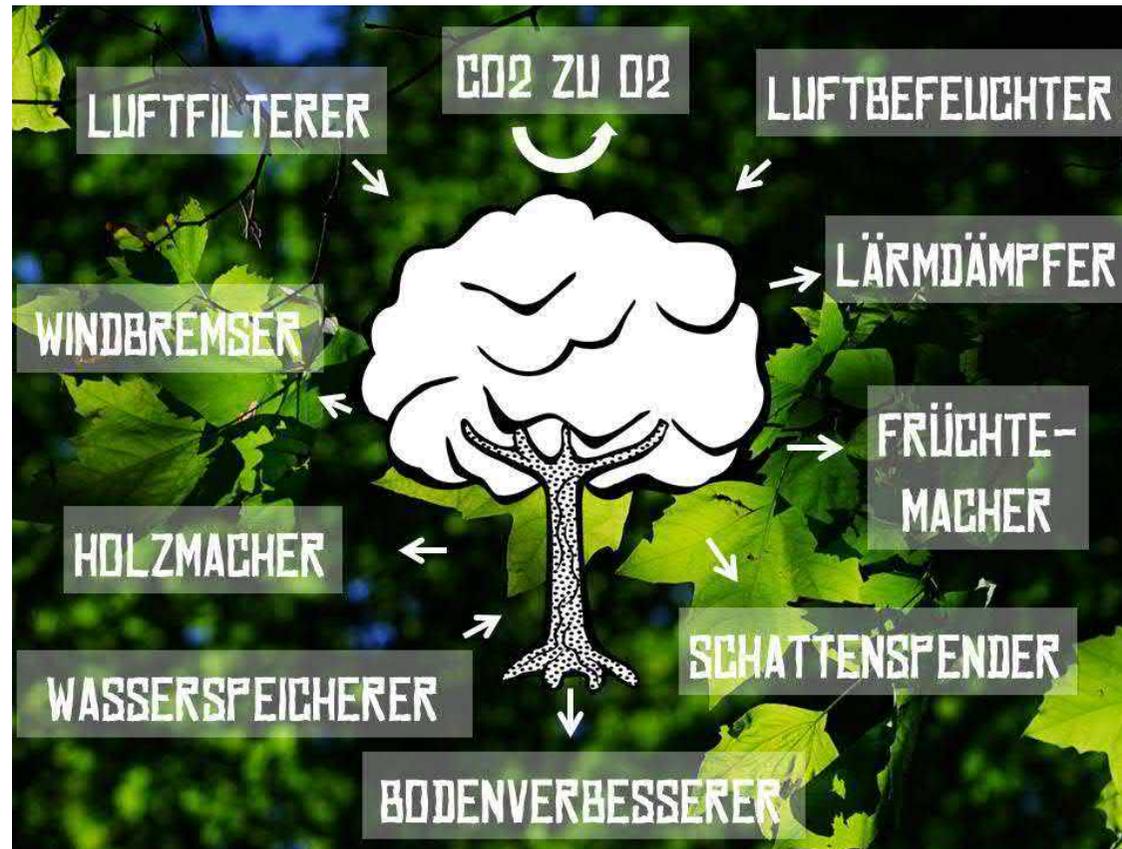
1. Anlass / Beweggründe für den Entwurf für eine Neufassung
2. Ziele der Verwaltung
3. Bestandteile des Verwaltungsentwurfes
4. Zu treffende Entscheidungen
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Weiteres Verfahren zur Satzungsgebung
7. Antrag CDU Fraktion und Gruppe Grüne /FDP/Piraten Linke

1. Warum eine Neufassung?



Insbesondere durch den Klimawandel und das Waldsterben haben Natur- und Umweltschutz in den vergangenen Jahren massiv an Bedeutung in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion gewonnen.

1. Warum eine Neufassung?

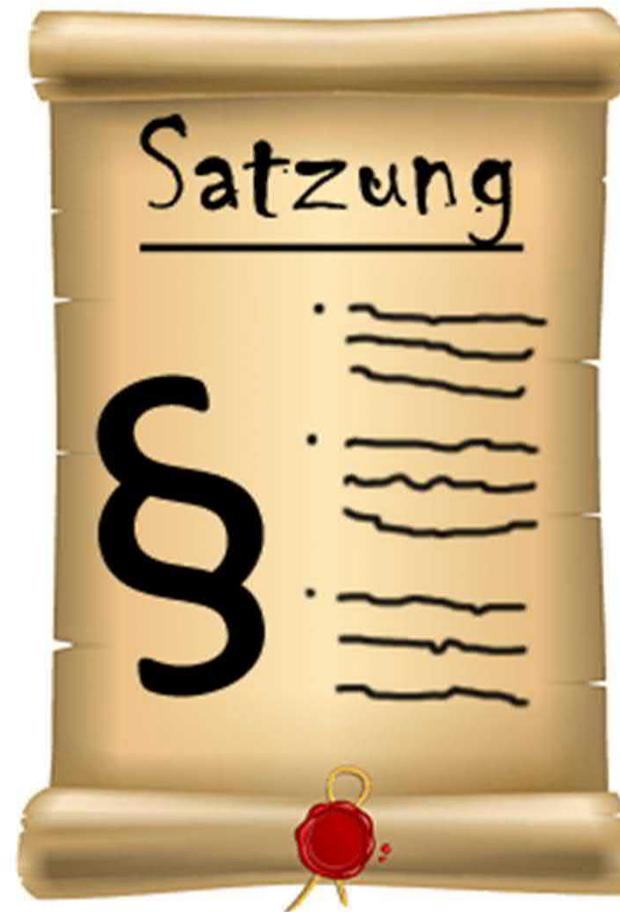


Baumschutz

= Wichtiger Teilaspekt von Natur- und Umweltschutz

1. Warum eine Neufassung?

Die aktuelle Baumschutzsatzung der Hansestadt Uelzen stammt aus dem Jahre 1998 und kann den gestiegenen Anforderungen nur noch bedingt gerecht werden



2. Ziele der Verwaltung



- Insbesondere vor dem Hintergrund der nicht selten vorkommenden Fällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben wird eine **Ermächtigung zur Festsetzung von Ersatz- und Kompensationsleistungen** angestrebt
- In dem Zusammenhang soll das generelle **Schutzniveau der Satzung gesteigert werden**
- Änderungen aufgrund von **Praxiserfahrungen mit der bisherigen Satzung** sollen bei der Neufassung Berücksichtigung finden
- **Redaktionelle Anpassungen**

3. Bestandteile des Verwaltungsentwurfes

Mit der Vorlage liegt ein umfassender Vorschlag als Diskussions- und Arbeitsgrundlage zur weiteren politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung vor.

- Anlage 1: Satzungsentwurf (als Ergebnis aller Überlegungen)
- Anlage 2: Synopse und Begründung (zur Gegenüberstellung der aktuellen Regelungen mit den vorgeschlagenen Neuregelungen)
- Anlage 3: Leitfaden zur Entscheidungsfindung inklusive Benchmarking (als maßgebliches Arbeitspapier für diesen Ausschuss und die Ratsmitglieder)
- Anlage 4: Berechnung Ersatzpflanzungskosten (als wichtige, ergänzende Information zur Entscheidungsfindung)

3. Bestandteile des Verwaltungsentwurfes

Anlage 3 soll als roter Faden für die Arbeit dieses Ausschusses dienen:



Alle zu treffenden Grundsatzentscheidungen sowie alle relevanten Detailentscheidungen sind darin erfasst und erläutert. Ein Benchmark ermöglicht den Blick auf die Regelungen anderer Kommunen.

Der Verwaltungsentwurf ist als Arbeitsgrundlage und Vorschlag zu verstehen!

Mit der (strengerer) Unterschutzstellung der Bäume sind auch erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden.

An verschiedensten Stellen sind Abwägungen vorzunehmen, die individuell, je nach persönlicher Bewertung und Gewichtung unterschiedlich ausfallen können.

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

1.



Ist eine Neufassung der Satzung erforderlich?

9

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

1.

-> Höherer Schutz bedeutet auch höheren Eingriff in die Rechte Betroffener!

Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen	Celle
höher	höher	höher	höher	höher	niedriger

10

Verwaltungsvorschlag: Ja

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

Benchmark:

Mit welchen Satzungen verglichen und warum?

	Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen	Celle
Einwohner	34.300	532.000	73.500	39.700	31.900	9.200	69.000
Satzung von	1998	2016	2015	2010	2018	2013	keine
Besonderheit	Ausgangspunkt	Insgesamt Schärfste Regelungen	Regionaler Bezug	Vergleichbare Größe	Vergleichbare Größe	Regionaler Bezug	Beispiel dafür, dass längst nicht jeder überhaupt eine Satzung hat

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

2.



Soll der räumliche Geltungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden?
(§ 2 Satzungsentwurf)

(Derzeit nur innerhalb der zusammenhängenden Bebauung)

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

2.

-> Außerhalb der zusammenhängenden Bebauung besteht konkurrierende Rechtsetzungskompetenz von Gemeinde und UNB.

-> Verschiedene Schutzstellungen können nebeneinander treten (z.B. Naturdenkmal + geschützter Landschaftsbestandteil)

13

Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Innerhalb zusammen- hängender Bebauung	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Innerhalb zusammen- hängender Bebauung

Verwaltungsvorschlag: gesamtes Stadtgebiet

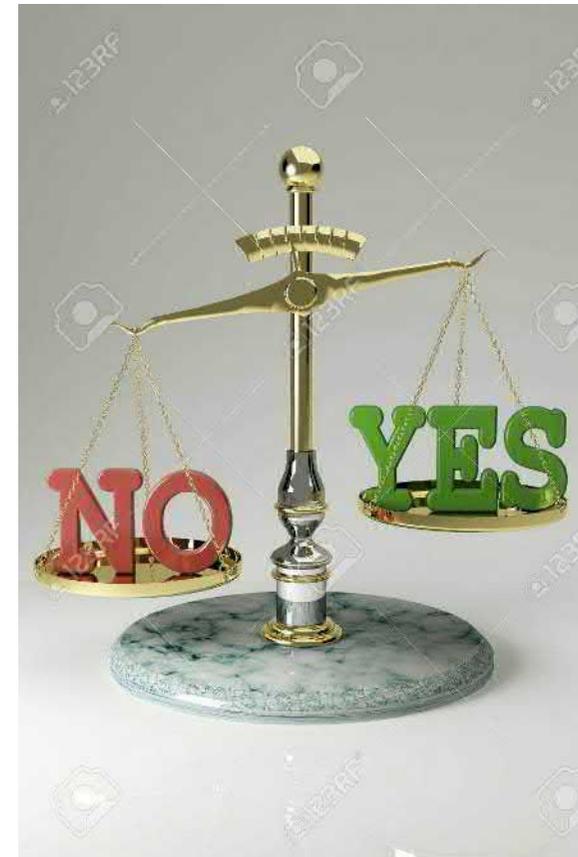
4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

3.1

Schutzniveau:

Sollen Laubbäume und
Nadelbaume den gleichen
Schutz erfahren?

(Derzeit erfahren Laubbäume einen
höheren Schutz)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

3.1

- Laubbäume liefern höheren Beitrag zum Naturhaushalt
- Nadelbäume leisten den geringeren Beitrag, dafür aber weitgehend Jahreszeitenunabhängig

15

Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
höherer Schutz für Laubbäume					

Verwaltungsvorschlag: höherer Schutz Laubbäume

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

3.2

Schutzniveau:

Festlegung des generellen
Schutzniveaus für Laubbäume!

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satzungsentwurf)

(Derzeit ab 135 cm Stammumfang)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

3.2



Abwägung öffentliches Interesse an der Erreichung der Satzungsziele mit den privaten Nutzungsinteressen. U.a. zu Berücksichtigen: Erst ab einer gewissen Größe begründen Bäume einen nennenswerten Vorteil für Ihre Umgebung.

17

Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
135 cm	60 cm	90 cm	80 cm	80 cm	100 cm

Verwaltungsvorschlag: 90 cm

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

3.3

Schutzniveau:

Festlegung des generellen
Schutzniveaus für Nadelbäume!

(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Satzungsentwurf)

(Derzeit ab 160 cm Stammumfang)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

3.3

Abwägungserfordernis, analog zu Laubbäumen



19

Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
160 cm	80 cm	kein Schutz	150 cm	100 cm	kein Schutz

Verwaltungsvorschlag: 130 cm

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.1

Gesonderte Schutzniveaus:

Eibe, Rotdorn, Weißdorn,
Kornelkirsche, Stechpalme und
Maulbeere

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Satzungsentwurf)

(Derzeit keine Sonderregelung,
mithin 135 cm)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.1

(+) Erreichen die geforderten Stammumfänge erst sehr spät oder gar nicht, liefern aber dennoch erheblichen Beitrag zur Erreichung der Satzungsziele.



Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
135 cm	30 cm	90 cm	80 cm	30 cm	100 cm

Verwaltungsvorschlag: Ja, 60 cm

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.2

Gesonderte Schutzniveaus:

Weiden und Pappeln

(Derzeit keine Sonderregelung,
mithin 135 cm, außer Pyramidenpappel:
vom Schutz ausgenommen)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.2 Verwaltungsvorschlag: Nein, 90 cm

- (-) Schneller Wuchs
- (-) Neigen schneller zu Astbrüchen (Pappel)
- (-) Vergleichsweise kurzlebig (80-100 Jahre)
- (+) Frühblühende Arten besonders wichtig für Hummeln und Bienen
- (+) Einzelfallabwägung bleibt unberührt



23

Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Nein (außer Pyramiden- pappel)	Nein	Ja (kein Schutz)	Nein	Ja (kein Schutz)	Ja (kein Schutz)
135 cm	60 cm	-	80 cm	-	-

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.3

Gesonderte Schutzniveaus:

Birken

(Derzeit kein Schutz der Sandbirke)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.3 Verwaltungsvorschlag: Nein, 90 cm

- (-) Relativ schnellwachsend
- (-) Problematisch für Allergiker
- (+) Prägend für die Lüneburger Heide
- (+) Einzelfallabwägung bleibt unberührt



25

Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
kein Schutz (Sandbirke)	60 cm	kein Schutz	80 cm	kein Schutz	100 cm

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.4

Gesonderte Schutzniveaus:

Obstbäume

(Derzeit faktisch ungeschützt)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.4 Verwaltungsvorschlag: Nein, 90 cm



(-) Herrschende Meinung sieht in Obstbäumen kein geeignetes Schutzobjekt

(-) Belastung durch Fallobst

(+) Wichtige Nahrungsquelle für Insekten

(+) Wirtschaftlicher Aspekt hat an Bedeutung verloren

27

Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
kein Schutz	kein Schutz	kein Schutz	kein Schutz	Im öffentlichen Bereich geschützt	kein Schutz

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.5

Gesonderte Schutzniveaus:

Fichten

(Derzeit nicht unter Schutz)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.5

Sonderregelung aufgrund der Beliebtheit als Weihnachtsbaum?



29

Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
kein Schutz	80 cm	kein Schutz	150 cm	100 cm	kein Schutz

Verwaltungsvorschlag: Nein, 130cm

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.6

Gesonderte Schutzniveaus:

Auf natürliche Weise
abgestorbene Bäume

(Derzeit keine Sonderregelung,
mithin 135 /160 cm)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.6 Verwaltungsvorschlag: Ja, außerhalb der Bebauung

- (+) Für den überwiegenden Teil der Schutzzwecke nicht mehr von Bedeutung
- (+) Deutlich gesteigerte Unfallgefahr
- (-) Lebensraum für bestimmte Tiere und Pflanzenarten
- (-) Typischer Ausnahmetatbestand für eine Genehmigung
Sofern kein Schutz mehr, obliegt die Beurteilung, ob der Baum noch erhalten werden kann, nicht mehr der Behörde



31

Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
gleichermaßen geschütz	gleichermaßen geschütz	kein Schutz	gleichermaßen geschütz	gleichermaßen geschütz	gleichermaßen geschütz

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.7

Gesonderte Schutzniveaus:

Bäume, die besonders dicht
an legal errichteten Gebäuden
stehen

(Derzeit keine Sonderregelung,
mithin 135 /160 cm)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

4.7 Verwaltungsvorschlag: Nein, gleichermaßen geschützt

- (+) Gebäudegefährdungen durch eindringende Wurzeln
- (+) Gebäudegefährdungen durch herabfallende Äste und möglichen Umsturz
- (+) Ärgernis durch Laub in Dachrinnen
- (+) Verschattung von Wohnräumen
- (+) Pollenflug in die Wohnräume
- (+) Lärmbelästigung durch Vögel
- (-) Kahlschlag zu befürchten
- (-) Ausnahmemöglichkeit bei Gefahren oder besonderer Härte im Einzelfall gegeben



33

Sonderregelung getroffen?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
gleichermaßen geschützt	gleichermaßen geschützt	gleichermaßen geschützt	gleichermaßen geschützt	4 m	3 m

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

5.

Verbote

(§ 4 Satzungsentwurf)

Kein gesonderter Entscheidungsfindungsprozess erforderlich. Prüfung und Billigung des Verwaltungsvorschlags. Ggfs. Änderungsanträge stellen!



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

6.

Freistellungen, Ausnahmen und Befreiungen

(§§ 5 und 7 Satzungsentwurf)

Kein gesonderter Entscheidungsfindungsprozess erforderlich. Prüfung und Billigung des Verwaltungsvorschlags. Ggfs. Änderungsanträge stellen!

35

Keine Regel ohne Ausnahme, aber wehe, wenn die Ausnahme zur
Regel wird.

(Hans Kasper)

gutezitate.com

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

7.

Anordnungsbefugnis
für Schutz- und Pflegemaßnahmen
(§ 6 Satzungsentwurf)

(Derzeit keine Ermächtigung)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

7.

Frage des aktiven Schutzes. Mit den bisherigen Regelungen sind nur Verbote normiert.

Die Regelung beinhaltet eine Erhaltungspflicht für die geschützten Gehölze.



37

Anordnungsbefugnis?					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja

Verwaltungsvorschlag: Ja

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

8.

Genehmigungsverfahren
(§ 8 Satzungsentwurf)



Kein gesonderter Entscheidungsfindungsprozess erforderlich. Prüfung und Billigung des Verwaltungsvorschlags. Ggfs. Änderungsanträge stellen!

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.

Kompensationsleistungen

(§§ 9 und 10 Satzungsentwurf)

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung
und Folgebeseitigung

(Derzeit keine Ermächtigung zur Festlegung von
Kompensationsverpflichtungen)



39



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.

Alternativen:

- a) Keine Ersatzpflichten
- b) Nur Folgebeseitigungspflicht
- c) Folgebeseitigungs- und Ersatzpflicht

(Innerhalb der Ersatzpflicht weitere Abstufungen möglich, z.B. Ausnahme für abgestorbene Bäume)



Ersatz- und Folgebeseitigungspflichten					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
keine	Ersatzpflicht und Folgebeseitigung	Ersatzpflicht und Folgebeseitigung	Nur Folgebeseitigung	Ersatzpflicht und Folgebeseitigung	Ersatzpflicht und Folgebeseitigung

Verwaltungsvorschlag: Ersatz- und Folgebeseitigungspflicht

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.1

Qualitative Anforderungen an Ersatzpflanzungen

(§ 9 Abs. 6 Satzungsentwurf)



Maßgebliches Kriterium: Stammumfang im
Zeitpunkt der Pflanzung

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.1 Verwaltungsvorschlag: 14/16

Vorgaben zu Stammumfängen

Listenpreise, Beispiel Stieleiche:

20/25 = 766 €

18/20 = 582 €

16/18 = 436 €

14/16 = 316 €

12/14 = 231 €



Geforderte Stammumfänge für Nachpflanzungen

Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
-	> 120cm 16/18	keine Vorgabe	16/18	> 120cm 20/25	12/14
	90-119cm = 14/1	(Einzelfall- entscheidung der Verwaltung)		101-119cm = 18/20	
	60-89cm = 12/14			80-100cm = 16/18	

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.2

Quantitative Anforderungen an Ersatzpflanzungen

(§ 9 Abs. 7 Satzungsentwurf)

Zahlenmäßiges Verhältnis zwischen
gefällten und zu pflanzenden Bäumen



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.2

Anzahl der Ersatzbäume



Geforderte Anzahl für Nachpflanzungen					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
-	1	2 bis 9	1 bis 4	1	2 bis x
	entscheidung der Verwaltung höhere Anzahl zugelassen)	Staffelung nach Stammumfang	Staffelung nach Stammumfang	(Durch Einzelfallentscheidung der Verwaltung höhere Anzahl zugelassen)	Staffelung nach Stammumfang in 50cm-Schritten

Verwaltungsvorschlag: 2 bis 5

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.3

Festlegung der Höhe für Ersatzzahlungen

(§ 10 Abs. 2 Satzungsentwurf)

(Hat an die Erfüllungskosten Anzuknüpfen,
Regelung für die Verwendung der Erträge
ist obligatorisch)



4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

9.3

Erwerb der Pflanze, Transport- und Pflanzkosten,
Anwachspflege für drei Jahre, Ausfallrisiko,
Flächenverbrauch



Höhe der Ersatzzahlungen je zu pflanzendem Baum					
Uelzen (bisher)	Hannover	Lüneburg	Buchholz	Achim	Bad Bevensen
-	379 € bis 748 €	keine betragsmäßige Vorgabe	keine betragsmäßige Vorgabe	412 bis 720 €	keine betragsmäßige Vorgabe
	Staffelung und Indexsteigerung	(Einzelfall- entscheidung der Verwaltung)	(Einzelfall- entscheidung der Verwaltung)	Staffelung	(Einzelfall- entscheidung der Verwaltung)

46

Verwaltungsvorschlag: 1.000 bis 1.200 €

4. Zu entscheidende Regelungsinhalte

10.

Bußgeldrahmen
(§ 13 Satzungsentwurf)

(Bisher 5.000 €)



**Verwaltungsvorschlag:
Gesetzliche Höchststrahmen übernehmen
(25.000 € / 5.000 €)**

5. Finanzielle Auswirkungen

Erfüllungsaufwand

90.000 € p.a. zzgl.

Verwaltungsaufwand

(Abhängig von den Entscheidungen zu 4.)



48

Durchschnittliche Nachpflanzpflicht

Bisher 1:1, also zusätzlich

Durchschnittliche Fällungen geschützter Bäume

1,25 x 80

Durchschnittliche Kosten / Baum

100 Stück x 900 €

= ca. 2,25 Bäume je Fällung

= ca. 1,25 Bäume je Fällung

= ca. 80 Stück p.a.

= ca. 100 mehr zu pflanzende Bäume p.a.

= ca. 900 €

= 90.000 €

6. Weiteres Verfahren zur Satzungsgebung

08.06.2021: ABIUK
(Vorberatung)

06.07.2021: ABIUK
(Entscheidung über den Entwurf)



Mitte Juli bis Ende August: Beteiligungen von Behörden, Vereinigungen und Öffentlichkeit (nach §§ 14 und 38 NAGBNatSchG)
(Anregungen und Bedenken können geäußert werden)

49

14.09.2021: ABIUK
(Ergänzungsvorlage mit Anregungen und Bedenken, Empfehlung für VA und Rat)

20.09.2021: VA
(Empfehlung für den Rat)

27.09.2021: Rat
(Abschließende Beratung und Entscheidung)

15.10.2021: Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung
(Wirksamwerden der Satzung zum 16.10.2021)

7. Antrag CDU – Grüne/FDP/Piraten/Linke

Städtische Bäume:

2:1 Nachpflanzungen statt bisher 1:1

Selbstverpflichtung neben der Satzung

Mit dem Vorschlag zur Neufassung der BaumSchS bestehen dann bereits folgende Nachpflanzpflichten:

- 0 - 60/90/130cm = 1 Baum (Selbstverpflichtung 19.03.2019)
- 60/90/130cm – 250cm = 2 Bäume (neue Satzung)
- 251 – 400 cm = 3 Bäume (neue Satzung)
- Über 400 cm = 5 Bäume (neue Satzung)

Verwaltungsvorschlag: 1:1 Regelung beibehalten



➔ Fragen?

